

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	International Taxation, Master of International Taxation
Hochschule:	Universität Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. In der Vollzeit- wie in der Teilzeitvariante muss die als Zugangsvoraussetzung geforderte Berufstätigkeit einschlägig hinsichtlich des Qualifikationsziel des Studienprogramms sein. Zweitens dürfen Bewerber nicht ohne qualifizierte berufspraktische Erfahrung zugelassen werden. Wenn im Einzelfall Bewerber mit einer qualifizierten Berufserfahrung zugelassen werden, die weniger als ein Jahr beträgt, muss sichergestellt sein, dass die Berufstätigkeit auch dann so beschaffen ist, dass zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese angeknüpft werden kann. Entsprechende Ausnahmetatbestände sind in den Zugangsvoraussetzungen zu verankern. (§§ 5 Abs. 1 Satz 3 (Begründung), 11 Abs. 3 Satz 3 StudakkVO)

2. In der Teilzeitvariante sind die Widersprüche in der Prüfungsordnung bezüglich des Zeitpunkts der Abfassung der Masterarbeit zu beheben. (§§ 8 Abs. 1 Satz 2 i.V.m 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakkVO)

3. Die Planungsvorgaben in der Prüfungsordnung sowie die Semesterplanung der Hochschule müssen sicherstellen, dass beide Varianten in der Regelstudienzeit mit einem dem jeweiligen Profil angemessenen Workload pro Semester und unter Wahrung des Charakters der Masterarbeit als Abschlussarbeit abgeschlossen werden können. (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3, 12 Abs. 5 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Zu Auflage 1:

§ 5 (5) der im Entwurf vorliegenden Neufassung der Prüfungsordnung lautet: "Weist eine Bewerberin/ ein Bewerber, eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 5 Absatz

1 b) unter einem Jahr nach, kann sie bzw. er in begründeten Ausnahmefällen zum Studiengang zugelassen werden, wenn auf Grund bisheriger Leistungen zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird."

Die Gutachter schätzen diese Regelung als sachgerecht ein und führen aus: "Neben dem Fakt, dass pro Kohorte nur eine geringe Zahl der Studierenden auf diese Weise zugelassen wird (ein bis zwei Personen pro Kohorte), konnte dargelegt werden, dass die Eingangsgespräche als sinnvolles Instrument benutzt werden, um für beide Studiengänge passende Studierende auszuwählen." (S. 13 Akkreditierungsbericht)

Dem kann der Akkreditierungsrat aus mehreren Gründen nicht folgen:

Zum einen ist in der Prüfungsordnung nicht verankert, dass die für die Zulassung nachzuweisende berufspraktische Erfahrung qualifiziert, also einschlägig hinsichtlich des Qualifikationsziel des Studienprogramms sein muss.

Folgt man dem Selbstbericht, wird die Regelung in der Praxis zudem dahingehend ausgelegt, dass auch Bewerber ohne berufspraktische Erfahrung zugelassen werden können: Der erste Selbstbericht von 2018 (S. 16) führt aus, Voraussetzung für eine Zulassung unmittelbar nach dem ersten Studienabschluss sei, dass die entsprechenden Bewerber über qualifizierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Studienganges verfügten, die den Erfahrungen einer Berufstätigkeit von einem Jahr gleichkämen. Ziel sei es, dass diese Teilnehmer statt der Berufserfahrung in die Diskussionen und Gruppenarbeiten ihre Kenntnisse der aktuellen wissenschaftlichen Methodik einbrächten. Die Zusammensetzung eines Jahrgangs aus Kandidaten mit Praxiserfahrung und drei, höchstens fünf Studienabgängern, die die genannten Qualifikationen aufwiesen, habe sich als optimal erwiesen. Auch aus der ergänzenden Darstellung zum Selbstbericht vom 03.04.2020 (S. 2) geht hervor, dass Bewerber im Ausnahmefall auch ganz ohne vorherige Berufserfahrung zugelassen werden. Laut Hochschule hatten die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber "z. B. die Berufspraxis parallel zum Studiengang erworben, ein Bewerber hatte ein Studium von einem Jahr im Ausland absolviert, in dem

er Erfahrung im internationalen Steuerrecht gesammelt hatte, das als gleichwertig zur Berufspraxis anerkannt wurde [...]"

Beides ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats jedoch unzulässig:

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass weiterbildende Masterstudiengänge durch die Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation geprägt sind. Aus diesem Grund „ist die vorausgehende Berufstätigkeit konstitutives Element, was sowohl in der Dauer als auch in der Art der Tätigkeit zum Ausdruck kommen muss“ (Begründung zu § 11 StudakkVO).

Daraus folgt, dass die Bewerber über eine qualifizierte Berufspraxis, d.h., über eine für das Qualifikationsziel des Studiengangs einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen müssen (vgl. dazu auch die Begründung zu § 5 StudakkVO). Zum zweiten ist die Aufnahme von Bewerbern ohne Berufserfahrung auszuschließen. Werden Bewerber mit qualifizierter Berufserfahrung von weniger als einem Jahr aufgenommen, muss die nachzuweisende kürzere berufliche Erfahrung zwingend so beschaffen sein, dass i.S. von § 11 Abs. 3 Satz 3 StudakkVO zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese angeknüpft werden kann. Dazu müssen Ausnahmetatbestände definiert werden, in denen dies auch mit einer qualifizierten Berufserfahrung von unter einem Jahr möglich ist. Ein solcher Ausnahmetatbestand könnte beispielsweise ein außergewöhnlich hoher Anspruch der beruflichen Tätigkeit sein.

Zu Auflage 2:

In der Teilzeitvariante ist die Regelung in der im Entwurf vorliegenden Neufassung der Prüfungsordnung nicht widerspruchsfrei. So wird nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung die Masterarbeit in der Teilzeitvariante im dritten Semester verfasst. Ausnahmen sind hier nicht vorgesehen. Laut § 8 Abs. 2 des Entwurfs der Neufassung der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit dagegen (ohne dass hier zwischen den Varianten differenziert würde) nach Abschluss der Grundlagenmodule 1 und 2 begonnen werden. Nach § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit schließlich in der Teilzeitvariante während oder nach dem ersten Studienjahr angefertigt werden.

Die Hochschule hat den Studienbetrieb gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakkVO zum Schutz der Studierenden verlässlich zu planen. Dazu gehört auch eine widerspruchsfreie Regelung des Zeitpunkts der Abfassung der Abschlussarbeit in der Prüfungsordnung.

Zu Auflage 3:

Die Hochschule legt als Teil der ergänzenden Darstellung zum Selbstbericht vom 03.04.2020 für die Teilzeit- und für die Vollzeitvariante schematische Verlaufspläne vor. Daraus geht hervor, dass die Module 1 und 2 im ersten Semester und die Module 3 bis 8 semesterübergreifend im ersten und zweiten Semester durchgeführt werden. In der im Entwurf vorliegenden Neufassung der Prüfungsordnung ist zudem geregelt, dass in der Vollzeitvariante die Masterarbeit nach Abschluss der Grundlagenmodule 1 und 2 begonnen werden kann, spätestens jedoch im zweiten Semester angemeldet werden soll (§ 8 Abs. 2 iVm § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung).

Die vorgelegten Unterlagen werfen folgende Fragen auf:

1. Es bleibt unklar, wie sich in beiden Varianten der Workload der Module 3 bis 8 auf die Semester 1 und 2 verteilt. Insofern kann der Einschätzung der Gutachter, wonach Studienverlaufspläne vorlägen, die in beiden Varianten die Arbeitsbelastung pro Semester aufzeigten und wonach die Workloadvorgaben eingehalten würden (S. 6 bzw. S. 11 Akkreditierungsbericht), nicht gefolgt werden.

2. Es ist bislang nicht eindeutig festgelegt, wann die Grundlagenmodule abgeschlossen werden und damit die Masterarbeit begonnen werden kann. Laut Nachbericht der Hochschule vom 02.12.2019 (S. 5) werden die Grundlagenmodule in den ersten drei Monaten des Studiums angeboten. Dies entspricht der Darstellung der Gutachter auf S. 10 des Akkreditierungsberichts. Dort wird die Angabe der Hochschule wiedergegeben und nicht in Frage gestellt, wonach die Masterarbeit "frühestens nach Absolvieren der Grundlagenmodule innerhalb des ersten Semesters" begonnen wird. Aus dem als Teil der ergänzenden Darstellung zum Selbstbericht vom 03.04.2020 eingereichten Schaubild dagegen geht nicht eindeutig hervor, ob die Module 1 und 2 vor Ende oder erst zum Ende des ersten Semesters abgeschlossen werden. Nach dem im Anhang zum Selbstbericht der Hochschule von 2018 übermittelten Stundenplan für den Jahrgang 2017/2018 der Teilvariante schließlich wurden zumindest in diesem Jahrgang die Grundlagenmodule teils erst im zweiten Semester abgeschlossen.

3. Würde die Masterarbeit erst zu Beginn des zweiten Semesters begonnen, was nach dem Entwurf der neuen Prüfungsordnung auch unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der Grundlagenmodule möglich ist, würde dies zu einer Arbeitsbelastung von 40 Leistungspunkten führen. Ein Workload pro Semester in der Vollzeitvariante von deutlich mehr als 30 ECTS-Punkten würde nach den Regeln für Intensivstudiengänge (§ 8 Abs. 4 StudakkVO) besondere studienorganisatorische Maßnahmen erfordern.

Zusammenfassend müssen die Planungsvorgaben in der Prüfungsordnung sowie die Semesterplanung der Hochschule gewährleisten, dass beide Varianten in der Regelstudienzeit mit einem dem jeweiligen Profil angemessenen Workload pro Semester abgeschlossen werden können. Dies schließt individuelle Studienverläufe nicht aus. Hierbei ist zudem darauf zu achten, dass der Charakter der Masterarbeit als Abschlussarbeit gewahrt bleibt. Der jetzige Zeitpunkt nach Abschluss der Grundlagenmodule erscheint aus Sicht des Akkreditierungsrats gerade noch nachvollziehbar, eine weitere Vorverlegung dürfte allerdings schwierig zu begründen sein.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Entgegen der Darstellung im Akkreditierungsbericht handelt es sich nicht um zwei Studiengänge, sondern um Varianten eines Studiengangs.

2. Der Vollzeitstudiengang wurde in Absprache mit dem Akkreditierungsrat auf Aktenbasis nachbegutachtet. Dazu fehlt ein Hinweis im Akkreditierungsbericht.